

4225/AB XXI.GP

Eingelangt am: 16.10.2002

BM für auswärtige Angelegenheiten

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. August 2002 unter der Zl. 4261/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend passives Wahlrecht für ArbeitsmigrantInnen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1-4 sowie 6 und 7:

Die Auffassungen des UN-Menschenrechtsausschusses wurden den Verfahrensparteien am 26. Juni 2002 zugestellt. Darin wurde Österreich aufgefordert, innerhalb von 90 Tagen mitzuteilen, welche Maßnahmen im Sinne der Empfehlung getroffen wurden. Zugleich wird Österreich ersucht, die Auffassungen des Ausschusses zu veröffentlichen.

Österreich ist dem Wunsch nach Veröffentlichung in der Weise nachgekommen, dass der Originaltext der Auffassungen auf der home-page des Bundeskanzleramtes (www.bka.gv.at - Grundrechte/Menschenrechte) für jedermann frei zugänglich ist. Eine deutsche Übersetzung steht in Vorbereitung und soll ebenfalls auf diese Weise veröffentlicht werden. Ein entsprechender Schriftsatz wird dem Ausschuss fristgerecht übermittelt werden.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat in gegenständlicher Angelegenheit keine inhaltliche Kompetenz und hat darum

keine eigene Stellungnahme abgegeben, sondern die vom in der Sache zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ausgearbeitete Stellungnahme der Republik Österreich an den Menschenrechtsausschuss weitergeleitet.

Was die weitere Vorgangsweise angeht, so muss darauf hingewiesen werden, dass die Frage des passiven Wahlrechts zum Betriebsrat so eng mit der Auslegung einschlägiger Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verknüpft ist, dass vor jeglicher weiterer Maßnahme unbedingt die anstehenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs abgewartet werden sollten.

Zu den Fragen 5 sowie 8-10:

Derzeit sind vor dem Europäischen Gerichtshof zwei Verfahren (eines davon infolge der Vorlage des Verfassungsgerichtshofes) betreffend das passive Wahlrecht zu den Vollversammlungen der Arbeiterkammern bzw. zum Betriebsrat anhängig. In beiden Verfahren ist der schriftliche Teil abgeschlossen. Der Ausgang der Verfahren bleibt abzuwarten. Österreich wird in der Folge den diesbezüglichen Urteilen entsprechend Rechnung tragen.